

Merkblatt Zahnbehandlung Asylsuchende und anerkannte Flüchtlinge im Kanton Zug

Da die Behandlung von Asylsuchenden und anerkannten Flüchtlingen immer wieder Probleme verursacht, habe ich das vorliegende Merkblatt in Zusammenarbeit mit der Direktion des Innern (Soziale Dienste Asyl) zusammengestellt. Es ist für alle zahnärztlichen Behandlungen verbindlich.

Behandlungsstandard für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung Ausweis N;F;S.

Ausnahme: Personen mit einer vorläufigen Aufnahme (Kategorie F), deren Wegweisung rechtlich begründet nicht zumutbar oder nicht zulässig ist, werden nach SKOS-Richtlinien (= Sozialhilfe) unterstützt, wenn sie mehr als 7 Jahre Aufenthalt vorweisen können.

- Reine Schmerzbekämpfung mit einfachsten Mitteln
- Keine Sanierungen, Erhalt der Kaufähigkeit
- Der Sozialtarif beträgt zurzeit CHF 3.10

Schulzahnpflege: für schulpflichtige Kinder dieser Gruppe gilt:

- Die Kinder erhalten einen Untersuchungsgutschein wie alle anderen Schüler. Der Untersuch wird mit allen Punkten des Formulars zum Schulzahnflegetarif CHF 3.35 abgerechnet.
- Wenn der Untersuchungsgutschein einen Vermerk oder Kleber der Asylfürsorge enthält, ist eine nachfolgende Behandlung zum Sozialtarif von CHF 3.10 an folgende Adresse abzurechnen:
 - Soziale Dienste Asyl, Neugasse 1, 6300 Zug
 - Wenn der Vermerk „Caritas“ auf dem Untersuchungsgutschein steht, ist die Rechnung einer nachfolgenden Behandlung zum Sozialtarif zurzeit CHF 3.10 an den Patienten zu senden mit dem Vermerk: an Caritas weiterleiten. Ab Kosten von CHF 1'000.- muss ein Kostenvoranschlag erstellt werden.
- Milchzahnsanierung sollen unterlassen werden, bei Milchzähnen gilt die reine Notfallversorgung.
- Bleibende Zähne sollten saniert werden.
- Desolote bleibende Zähne sollten extrahiert werden.

Behandlungsstandard für anerkannte Flüchtlinge, mit Aufenthaltsbewilligung Ausweis B

Für Bezüger von Sozialhilfe mit Aufenthaltsbewilligung B ist die Wohn-gemeinde zuständig; folgende Leistungen werden übernommen:

- Jahreskontrolle inklusive Zahnreinigung
- zweckmässige konservierende Versorgung
- zweckmässige prothetische Versorgung Stufe Gerüstprothese
- Behandlung zum Sozialtarif zurzeit CHF 3.10
- Ab Kosten von CHF 1'000.- muss ein Kostenvoranschlag erstellt werden (evtl. Zahnformular Sozialzahnmedizin VKZS ausfüllen)

Alle übrigen Patienten mit Aufenthaltsbewilligung B: Privattarif

Schulzahnpflege: für schulpflichtige Kinder dieser Gruppe gilt:

- Die Kinder erhalten einen Untersuchungsgutschein wie alle anderen Schüler. Der Untersuch wird mit allen Punkten des Formulars zum Schulzahnpflegetarif CHF 3.55 abgerechnet.
- nachfolgende Behandlungen zum Schulzahnpflegetarif CHF 3.55, für Bezüger von Sozialhilfe zum Sozialtarif CHF 3.10 abrechnen.
- Ab Kosten von CHF 1'000.- muss generell ein Kostenvoranschlag erstellt werden.

Bitte beachten:

Der Schulzahnpflegegutschein für Asylsuchende und Flüchtlinge sollte in der Regel einen Hinweis auf den Abrechnungsort oder die Abrechnungsstelle der Behandlung enthalten.

Siehe auch: Planungs- und Behandlungsempfehlungen VKZS
(Vereinigung der Kantonszahnärzte der Schweiz;
www.kantonszahnaerzte.ch)

Februar 2010

Dr. med. dent. B. Streich
Kantonaler Begutachter für Asyl- und Sozialhilfefälle